

Bornholdt

Betreff:

AW: Regionalpark wedeler Au

Hallo, Monika,

hallo, Jens,

hallo, Ralf,

ich war heute als Vertreter der Gemeinde in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Regionalparks Wedeler Au.

Folgende Themen müssen wir auf der nächsten Sitzung des Umweltausschusses behandeln, falls die schon abgearbeitet sind, einfach streichen. Ich bin da ja nicht so hundertprozentig im Thema:

Thema 1:

Infotafel Regionalpark

Es ist eine Infotafel von Monika voriges Jahr bestellt worden. Jetzt müssen wir dazu den offiziellen Auftrag geben, und zwar rasch. Das kostet 1824,54, die über den Nachtragshaushalt eingestellt werden müssen. Die Grafikkosten übernimmt der Verein. Wir können dort einen speziellen Hetlinger Tipp auf der Tafel anbringen:

Mein Vorschlag lautet:

Besuchen Sie unsere Dorfgaststätte "Op de Deel", Schulstraße ... Hier können Sie gemütlich speisen, feiern ... Und unseren Dorfladen samt Café "Marschtreff" (www.marschtreff.de) in der Hauptstraße 36. Beides mit Internetadresse. Muss Holger bitte für Op de Deel liefern. Falls nur ein Tipp und der auch noch historisch wichtig sein soll: Historisches Gasthaus "Op de Deel"

So, ich hoffe, das war es.

Grüße
Michael

Bornholdt

Betreff:

AW: Regionalpark wedeler Au

Hallo, Monika,

hallo, Jens,

hallo, Ralf,

ich war heute als Vertreter der Gemeinde in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Regionalparks Wedeler Au.

Folgende Themen müssen wir auf der nächsten Sitzung des Umweltausschusses behandeln, falls die schon abgearbeitet sind, einfach streichen. Ich bin da ja nicht so hundertprozentig im Thema:

2. Thema: Kopfweidenpflanzung im Biotopverbund 2019:

Standortsuche. Dazu sind die Bandreißer mit in die Planung aufzunehmen und vielleicht auch in die Pflege. Finanzierung über Ausgleichsmaßnahme (Z. B. Gemeinde, HMTV, Privatpersonen ...). Kopfweiden am neuen Gewerbegebiet? Regionalpark übernimmt ausschließlich die Vermarktung Auch das Regionalpark-Projekt Blühstreifen könnten wir am Neubaugebiet etablieren. Geld muss die Gemeinde ohnehin für die Begrünung dort ausgeben.

So, ich hoffe, das war es.

Grüße
Michael

Bornholdt

Betreff:

AW: Regionalpark wedeler Au

Hallo, Monika,

hallo, Jens,

hallo, Ralf,

ich war heute als Vertreter der Gemeinde in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Regionalparks Wedeler Au.

Folgende Themen müssen wir auf der nächsten Sitzung des Umweltausschusses behandeln, falls die schon abgearbeitet sind, einfach streichen. Ich bin da ja nicht so hundertprozentig im Thema:

3. Thema:

Projekt "müllfreie Hetlinger Schanze", es sind dort noch etwa 5400 Euro im Haushalt des Regionalparks (aus Bingo ...). Eine Infotafel wird bereits mit der Arge Umweltschutz abgestimmt.

Außerdem wichtig:

Für Frau Engelschall soll im Mai eine Nachfolgerin eingestellt werden.

Die Stelle der Geschäftsführerin wird ausgeschrieben, TVöD EG 11, 30 Stunden. Bitte weitersagen:

Landschaftsplaner, Umweltexperten u. ä.

werden bevorzugt eingestellt.

Die neue Radroutenkarte wird ab April verteilt. Zahlt der Verband. Soll über die Mitglieder verteilt werden.

@Ralf, schlage vor, das E-Lastenfahrrad des Regionalparks, das als Werbebotschafter unterwegs ist, zum Schachblumenfest einzuladen.

So, ich hoffe, das war es.

Grüße

Michael

Anträge

zur Sitzung des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses (SKU)
der Gemeinde Hetlingen am 7. März 2018

Blühstreifen in Hetlingen

„**Blühstreifen**“ dienen als wichtige Nahrungsquelle sowie Lebens- und Rückzugsraum für Vögel, Insekten, Kleintiere und Niederwild. Mit ihrer häufig bis in den frühen Herbst andauernden Blüte fördern sie darüber hinaus verschiedene Ökosystemdienstleistungen wie z.B. die Bestäubung. Blühstreifen wirken somit auch dem verbreiteten Bienensterben vor.

Die CDU-Fraktion Hetlingen stellt hierzu folgenden Antrag:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss bittet verwaltungsseitig um umfassende Prüfung inwieweit im Neubaugebiet B 12 am Blink im Bereich der öffentlichen Grünflächen sowie ggf. auch in anderen Bereichen des Ortes sogenannte Blühstreifen angelegt werden können.

Hierbei sind neben den naturfachlichen auch die finanziellen Aspekte (inkl. Förderprogramme) sowie ggf. mögliche Kooperationen mit ortsansässigen Imkern, Naturschutzorganisationen o.ä. zu betrachten.



Alexandre Thomßen

CDU-Fraktion

Kontakt:

Alexandre Thomßen, Grashofsland 4, 25491 Hetlingen, 04103-18 99 341 oder 0172-42 42 905

Bornholdt

Betreff:

AW: Blühstreifen auf gemeindlichen Flächen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Donnerstag, 8. Februar 2018 07:47

An:

Cc: Bornholdt

Betreff: Blühstreifen auf gemeindlichen Flächen

Guten Morgen,

Die Arge Umweltschutz möchte für die heimischen Insekten mehr tun.

Dazu planen wir Blumensamen kostenlos in Hetlingen zu verteilen bzw. auszusäen.

Dies natürlich auch auf gemeindlichen Flächen.

Daher bittet die Arge dieses Thema auf die TO des sku und Bauausschusses aufzunehmen Danke Grüße von der Arge

Ralf Hübner

Von meinem iPhone gesendet

Anträge

zur Sitzung des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses (SKU)
der Gemeinde Hetlingen am 7. März 2018

Müllverbrennungsanlage Stade/Bützfleth

Wie im letzten SKU-Ausschuss berichtet, wird angenommen, dass künftig aus dem Ausland und dem gesamten Bundesgebiet aufgekaufter Müll zur Stromgewinnung per Schiff und LKW nach Stade verfrachtet und dort in einer Müllverbrennungsanlage verbrannt werden soll. Hieraus könnten sich unabsehbare gesundheitliche und ökologische Risiken auch für Hetlingen und seine Bürgerinnen und Bürger ergeben.

Die CDU-Fraktion Hetlingen stellt hierzu folgenden Antrag:

Im nächsten Hetlinger Boten soll über das geplante Vorhaben in Stade kurz berichtet, die erforderlichen LINKS für weitergehende Informationen bekannt gegeben und den Bürgern empfohlen werden, sich an der Petition gegen die geplante Müllverbrennungsanlage Stade/Bützfleth zu beteiligen (Link zur Online-Petition).



Alexandre Thomßen
CDU-Fraktion

Kontakt:

Alexandre Thomßen, Grashofsland 4, 25491 Hetlingen, 04103-18 99 341 oder 0172-42 42 905

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0135/2018/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.02.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	07.03.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Nutzungsvertrag HMTV

Sachverhalt:

Es liegt ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV aus dem Jahr 1999 mit Nachträgen aus dem Jahr 2011 vor. Es wurde im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Beschluss gefasst, den bisherigen Vertrag zu überarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In verschiedenen Gesprächsterminen wurde der Nutzungsvertrag überarbeitet. In der Anlage ist der neu ausgearbeitete Vertrag in Form einer Synopse beigefügt, in der die Änderungen dargestellt sind. Die Richtlinie für die Nutzung der Räumlichkeiten wurde ebenfalls überarbeitet.

Finanzierung:

-Keine-

Fördermittel durch Dritte:

-Keine-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Vertrag mit seinen Anlagen.

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1. Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages**
- 2. Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räume**
- 3. Nutzungsvertrag mit Anlagen –Neufassung-**

Vertrag vom 29.06.1999	Neufassung	Begründung
<u>NUTZUNGSVERTRAG</u> zwischen der Gemeinde Hetlingen, diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Groth, und die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Barbara Ostmeier, und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV), dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Beate Seifert, und den stellv. Vorsitzenden, Herrn Volker Drüner, wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:	<u>NUTZUNGSVERTRAG</u> zwischen der Gemeinde Hetlingen, diese vertreten durch <u>die</u> Bürgermeister<u>in</u>, <u>Frau Monika Riekhof</u>, und <u>den</u> 2. stellv. Bürgermeister, <u>Herrn Michael Rahn-Wolff</u>, und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV), dieser vertreten durch <u>den</u> 1. Vorsitzenden, <u>Herrn Robert Wieber</u>, und den stellv. Vorsitzenden, Herrn <u>Reinhard Meier</u>, wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

§ 1 Vertragsgegenstand Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen: <u>1. Sportplatz Hauptstraße</u> Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. <u>2. Umkleidegebäude</u> Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.	§ 1 Vertragsgegenstand Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen: <u>1. Sportplatz Hauptstraße</u> Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. <u>Zu den Nebenflächen gehört die Osttribüne.</u> Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. <u>Zur Osttribüne besteht ein separater Gestattungsvertrag, der als Anlage 2 beigefügt wird.</u> <u>1.1 Kunstrasentrainingsfläche</u> <u>Der HMTV plant die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Areal des Sportplatzes. Vorbehaltlich der Umsetzung des Projektes wird ein separater Pachtvertrag über den für die Kunstrasentrainingsfläche genutzten Teil des Sportplatzes abgeschlossen.</u> <u>2. Umkleidegebäude</u> Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.	<i>Im Jahr 2015 wurde der Beschluss über den Abschluss des Gestattungsvertrages der Osttribüne geschlossen.</i> <i>In der Sitzung der Gemeindevertretung am 22. Juni 2017 wurde der Beschluss gefasst, das Projekt des Kunstrasenplatzes zu unterstützen.</i>
---	---	---

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan–(Anlage 1) ausgewiesen. <u>3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid</u> Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2) eindeutig dargestellt. <u>4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße</u> Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan–(Anlage 3) eindeutig dargestellt. Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. <u>5. Öffentlicher Bolzplatz</u> Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht	Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan–(Anlage 1) ausgewiesen. <u>3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid</u> Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) eindeutig dargestellt. <u>4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße</u> Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan–(Anlage 4) eindeutig dargestellt. Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. <u>Der aktuelle Hallenplan ist jederzeit auf der Internetseite des HMTV abrufbar</u> <u>5. Öffentlicher Bolzplatz</u> Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
---	--	---

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages - (Anlage 7)-.	Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages - (Anlage 7) -.	<i>Die bisherige Anlage 7 ist der Hallenbelegungsplan gewesen.</i>
§ 2 Nutzungsumfang und Einschränkungen Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, daß die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt. Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer	§ 2 Nutzungsumfang und Einschränkungen Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt. Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung,	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>für die Richtlinie ist ebenfalls eine Synopse erstellt worden.</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

eigentlichen Zweckbestimmung, die als Anlage 4 dem Nutzungsvertrag beigelegt sind. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 7)	die als Anlage 5 dem Nutzungsvertrag beigelegt sind. <u>Es ist ein Hallenbelegungsplan zu erstellen und mit dem Bürgermeister abzustimmen.</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Wenn der Hallenplan als Anlage beigelegt wird, sind bei Änderungen Nachträge zum Vertrag anzufertigen, daher wird die Anlage gestrichen.</i>
§ 3 Unterhaltung des Sportplatzes	§ 3 Unterhaltung des Sportplatzes <u>Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.</u> <u>Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.</u> <u>Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehrzweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.</u> <u>Die vorhandenen Geräte befinden sich im Eigentum des HMTV. Der Gerätewart prüft durch Sichtprüfung die Geräte 14täglich auf vorhandene</u>	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen - Pflege der bei Vertragsabschluß vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als Anlage 5 beigefügten Pflegehinweise beachtet werden. Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Gerätschaften werden durch eine beiliegende Geräteliste (Anlage 8) bekanntgegeben und vorgehalten. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für	<u>Schäden. Die Gemeinde beauftragt die jährliche Sportgeräteprüfung.</u> Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen – Pflege der bei Vertragsabschlusss vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als Anlage 6 beigefügten Pflegehinweise beachtet werden. Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät (Anlage 7) in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
--	---	--

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.	die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.	
§ 4 Unterhaltung der Tennisplätze mit Gerätehaus Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem	§ 4 Unterhaltung der <u>Tennisanlagen</u> <u>Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.</u> <u>Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.</u> <u>Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehr-zweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.</u> Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung <u>des Tennishauses</u>, der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden. Die als Anlage 6 beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten. Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (Anlage 5) sind dabei zu beachten.	Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden. <u>Die Kosten des Wasserverbrauches im Tennishaus über den 2017 neu geschaffenen Wasseranschluss gehen zu Lasten des HMTV.</u> Die als Anlage 8 beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten. Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (Anlage 6) sind dabei zu beachten.	<i>In der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 wurde der Beschluss über die Kostenbeteiligung von 50 % für die Herstellung beschlossen.</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 5 Unterhaltung der Mehrzweckhalle Der HMTV veranlaßt in Absprache mit der Gemeinde alle zwei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens sowie die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen.	§ 5 Unterhaltung der Mehrzweckhalle Der HMTV veranlasst<u>st</u> in Absprache mit der Gemeinde alle <u>drei</u> Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens. <u>Die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen ist nach Bedarf nach Absprache des Vorstandes des HMTV und der Gemeinde zu veranlassen.</u> <u>Für anfallende Kosten der Grundreinigung erstattet die Gemeinde dem HMTV auf</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Änderung des Zeitraumes.</i> <i>Bisheriger Betrag für die Grundreinigung und</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3. Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Haseldorf bestimmt wird. Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	<u>Anforderung 50 % der Kosten.</u> <u>Für die Überarbeitung der Hallenmarkierung erfolgt keine Kostenübernahme der Gemeinde.</u> Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3. Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das <u>Amt Geest und Marsch Südholstein</u> bestimmt wird. Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er <u>muss</u> sicherstellen, <u>dass</u> schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	<i>Spielfeldmarkierungen mit 1.022,58 €.</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 6 Unterhaltung des Umkleidegebäudes Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre	§ 6 Unterhaltung des Umkleidegebäudes Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicher stellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Nach der erfolgten Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Benutzerbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er <u>muss sicherstellen, dass</u> schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume <u>besenrein</u> zu hinterlassen. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden <u>Hallenbuch in der Mehrzweckhalle</u> zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 7 Veränderungen an Nutzungseinrichtungen Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen. Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.	§ 7 Veränderungen an Nutzungseinrichtungen Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen. Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.	
§ 8 Kostenübernahme Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag	§ 8 Kostenübernahme Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht: 1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt-. Diese Eigenleistungen werden mit 30.000,— DM¹ jährlich bewertet. Die Übernahme der jährlichen - Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.600,— DM² und die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle inklusive der Überarbeitung bzw. Erneuerung der Spielfeldmarkierungen wird mit 2.000,— DM³ jährlich bewertet. Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 2.000,00 DM³ jährlich bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem	genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht: 1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt-. Diese Eigenleistungen werden mit <u>5.208 €</u> jährlich bewertet. Die Übernahme der jährlichen –Kosten für das Ziegelmehl wird mit <u>1.000 € bewertet.</u> <u>Der Anteil des HMTV für die grundsätzlich- alle drei Jahre durchzuführenden Grundreinigung (§ 5) wird bei geschätzten Kosten von 2.100,00 € bei einer 50%-igen Kostenbeteiligung der Gemeinde mit jährlich 350,00 € bewertet.</u> Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die <u>mit 500,00 € als Abrechnungswert für Eigenleistungen-jährlich</u> bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in	
---	---	--

1 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 15.338,76 € geändert.

2 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 818,07 € geändert.

3 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 1.022,58 € geändert.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, daß diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 2.000,00 DM³ an die Gemeinde zum 1. 10. eines jeden Jahres zu zahlen. Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 35.600,00 DM⁴ bewertet wird. 2. Als Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten für die gesamten Sportanlagen wird vom HMTV jährlich ein Kostenanteil in Höhe von 20.000,-- DM⁵ als Festbetrag übernommen. Die Zahlung hat in vierteljährlichen Raten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) eines jeden Jahres auf eines der Konten der Amtskasse Haseldorf zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen. 3. Der HMTV verpflichtet sich die freie	diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar.- Für den Fall, dass diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von <u>500,00 €</u> an die Gemeinde zum <u>31.03. des Folgejahres</u> zu zahlen. Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit <u>7.058 €</u> bewertet wird. <u>2. Der Aufwand der Gemeinde für den Sport ist in der Anlage 9 festgelegt. Der HMTV übernimmt keinen Anteil von dem gemeindlichen Aufwand. Stattdessen verpflichtet sich der HMTV auf eigene Kosten die Reinigung der Umkleiden vorzunehmen. Die anfallenden Betriebskosten für die Sportanlage werden jährlich auf 2.000 € festgesetzt. Die Zahlung hat an die Amtskasse zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.</u> <u>3. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der</u>	<i>Die Anlage 9 wurde neu ausgearbeitet.</i> <i>Betragsanpassung</i>
--	---	--

⁴ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 21.499,79 € geändert.

⁵ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag gestrichen.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastel-nachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 1. 10. eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 5.000,— DM⁶ bewertet. 4. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 2.000,— DM⁷ angerechnet. Basis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die ausgewiesene Kostenübernahme sind die in der Anlage 9 dargestellten Aufwendungen mit den Istzahlungen für 1998 und dem auf dieser Grundlage ermittelten Kostenansatz für 1999.	<u>HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 1.000,00 € angerechnet.</u> <u>4.</u> Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastel-nachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum <u>31.12.</u> eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit <u>2.500,00 €</u> bewertet.	
§ 9 Haftungsausschluß Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner	§ 9 Haftungsausschl<u>uss</u> Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner	<i>redaktionelle Änderung</i>

⁶ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 2.556,46 € geändert.

⁷ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 1.022,58 € geändert.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte. Der HMTV hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.	Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von <u>Regressansprüchen</u> gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte. Der HMTV hat nach Vertragsabschluß^{ss} nachzuweisen, <u>dass</u> eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 10 Haftung des HMTV Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten	§ 10 Haftung des HMTV Der HMTV haftet für alle Schäden,- die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen. Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen. Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.	und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen. Die Gemeinde behält sich vor, - bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, - Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. - Hausverbot auszusprechen. Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.	
§ 11 Hausrecht Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Ra-	§ 11 Hausrecht Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von <u>Seiten</u> der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Ra-	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

senspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder. Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.	senspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder. Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.	
§ 12 Weitere Nutzungsrechte Der HMTV ist zum Abschluß eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.	§ 12 Weitere Nutzungsrechte Der HMTV ist zum Abschluss eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 13 Vertragsdauer Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2004 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer	§ 13 Vertragsdauer Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom <u>01.05.2018</u> bis <u>31.12.2022</u> geschlossen. -Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, -es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt. Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat. Im übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben. Bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Mitgliederzahlen bei Vertragsabschluß, wird, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen, dem HMTV ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende eingeräumt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame	Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt. Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat. Im <u>Übrigen</u> ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame	<i>redaktionelle Änderung</i>
--	--	--

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend. Im übrigen wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevertretung geschlossen.	Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend. Im Übrigen wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevertretung geschlossen.<u>Die Gemeindevertretung hat dem Vertrag am _____ zugestimmt.</u>	
§ 14 Inkrafttreten Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.	§ 14 Inkrafttreten Der Vertrag tritt mit Wirkung vom <u>01. Mai 2018</u> in Kraft.	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Richtlinie vom 28.08.1995	Neufassung	Begründung
§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der Sitzungsraum in der Mehrzweckhalle</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände sowie den Pächtern der Gaststätte.	§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der „Hetlinger Treff“</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände. <u>Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung der Vorgaben über die Nutzung der Räumlichkeiten laut Beschluss der Gemeindevertretung.</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.	<u>Verfügung.</u> <u>Für Sonderveranstaltungen z.B.</u> <u>Blutspende des DRK, Elbechorfestival</u> <u>des Gesangsvereines „Eintracht“ von</u> <u>1884 Hetlingen e.V., räumt der Verein</u> <u>„Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den</u> <u>vorderen Bereich nach Absprache mit</u> <u>den jeweiligen Vereinsvorsitzenden</u> <u>leer.</u> Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. <u>Der Vereinsraum im OG der Feuerwache</u> <u>steht nach Absprache mit der Verwaltung /</u> <u>dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern</u> <u>Vereinen und Verbänden zur Verfügung.</u> <u>Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren</u> <u>Bereich des EG wird von der Fußballsparte</u> <u>des HMTV genutzt.</u> <u>Die an das Schulgebäude angrenzenden</u> <u>Umkleideräume und Sanitäranlagen</u> <u>werden im Rahmen des Schulbetriebes</u> <u>und Sportbetriebes des HMTV genutzt.</u>	<i>redaktionelle Änderungen</i>
---	--	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

2. Aufgrund nachstehender Bestimmungen können die vorstehend genannten Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Jede Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde in Form des Abschlusses einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Diese wird vertreten durch den Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfalle durch den amtierenden stv. Bürgermeister. In allen Fällen wird auf Antrag eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nach anliegendem Muster (Anlage 1) geschlossen. Entsprechende Anträge sind mind. 4 Wochen vorher schriftlich beim Amt Haseldorf vorzulegen. Für Sonderveranstaltungen gemäß § 9 der Richtlinien gilt die gemeindliche Zustimmung. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Den Sondernutzern gem. § 9 der Richtlinien ist dieses schriftlich gegen Gegenzeichnung und Aushändigung der Richtlinien zur bindenden Beachtung zu bestätigen. 3. Wenn ein wichtiger Grund		
---	--	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

vorliegt - z.B. Befürchtung von Ausschreitungen und ähnliches – kann die Zustimmung widerrufen werden. 4. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Haseldorf unverzüglich zu melden. 5. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter.	<u>2.</u> Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung <u>Geest und Marsch Südholstein</u> unverzüglich zu melden. <u>3.</u> Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. <u>Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
---	---	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

§ 2 <u>Schulräume</u>	§ 2 <u>Schulräume</u>	
1. Die Schulräume werden außerhalb des Schulbetriebes vorzugsweise Hetlinger Vereinen und Verbänden überlassen. 2. Wiederkehrende Nutzungszeiten werden von der Gemeinde im Rahmen der Terminabsprachen mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgesetzt. 3. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 4. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 5. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	1. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

§ 3 <u>Freisportflächen</u> 1. § 2 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Über die Beispielbarkeit bzw. Nutzung des Rasens zum Zeitpunkt der Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. 3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	§ 3 <u>Freisportflächen</u> 1. § 2 Abs. 1 - <u>2</u> gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. 3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 4 <u>Mehrzweckhalle</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung	§ 4 <u>Mehrzweckhalle</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Naßreinigung ausführen zu lassen.	seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. <u>Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.</u>	<i>Kosten pro Stunde: 13,28 €</i>
<u>§ 5 Sitzungszimmer</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	<u>§ 5 „Hetlinger Treff“</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit <u>allen</u> Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

§ 6 <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Der Raum ist nach Abschluß der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	§ 6 <u>Schulungsraum im</u> <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. <u>Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</u> 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 7 <u>Nutzungsentgelte</u> 1. Zur teilweisen Kostendeckung werden bei der Inanspruchnahme der genannten Räumlichkeiten		

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

folgende Entgelte erhoben: <u>a) Mehrzweckhalle</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Gaststättenpächter täglich DM 100,- Übrige Nutzer täglich DM 300,- Bei erforderlicher Naßreinigung wird ein Zuschlag gemäß § 4 (2) von DM 100,- erhoben. <u>b) Freisportflächen</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>c) Sitzungsraum</u> Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>d) Schulräume</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>e) Schulungsraum des Feuerwehrrätehauses</u> Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,-		<i>Laut dem Beschluss vom 10.12.2015 der Gemeindevertretung über die Anpassung der „Richtlinien über die Nutzung der Mehrzweckhalle Hetlingen und der ehemaligen Gaststättenräumlichkeiten sowie des Gemeindebusses“ werden für die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Hetlinger Treffs durch Vereine, Verbände und Institutionen keine Gebühren mehr erhoben.</i>
--	--	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Sonstige Nutzer täglich	DM 150,-	
2. Je nach Umfang der Nutzung können Zuschläge in Ansatz gebracht werden, die durch den Bürgermeister festzusetzen sind.		
3. Bei gewerblichen Inanspruchnahme wird die Nutzungsgebühr im Einzelfall durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt.		
4. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, bei denen keine Eintrittsgelder bzw. Kostenbeiträge erhoben sowie sonstige Einnahmen erzielt werden, entfällt ein Nutzungsentgelt .		
5. Für Nutzungen im Bereich des Grundschulgebäudes werden bei Inanspruchnahme durch das Deutsche Rote Kreuz, den Spielmannszug und den Notar keine Nutzungsentgelte erhoben.		
6. Die Nutzungsentgelte und Zusatzentschädigungen sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.		
7. Die Nutzungsentgelte des HMTV sind aufgrund der vertraglichen Regelung zwischen dem HMTV und der Gemeinde abgegolten.		

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 8 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leichtfahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafte Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch	§ 7 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Nutzungsentgelte festgesetzt werden können.	<u>Marsch Südholstein</u> bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, <u>damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.</u>	
§ 10 <u>Inkrafttreten</u> Diese Richtlinien treten an 1. Sept. 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 9.12.1993 außer Kraft.	§ 10 <u>Inkrafttreten</u> <u>Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2018 in Kraft.</u>	

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

der Gemeinde Hetlingen,

diese vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Monika Riekhof,
und den 2. stellv. Bürgermeister, Herrn Michael Rahn-Wolff,

und

dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV),

dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Robert Wieber,
und den stellv. Vorsitzenden, Herrn Reinhard Meier,

wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen:

1. Sportplatz Hauptstraße

Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Zu den Nebenflächen gehört die Osttribüne. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. Zur Osttribüne besteht ein separater Gestattungsvertrag, der als Anlage 2 beigefügt wird.

1.1 Kunstrasentrainingsfläche

Der HMTV plant die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Areal des Sportplatzes. Vorbehaltlich der Umsetzung des Projektes wird ein separater Pachtvertrag über den für die Kunstrasentrainingsfläche genutzten Teil des Sportplatzes abgeschlossen.

2. Umkleidegebäude

Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet. Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) ausgewiesen.

3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid

Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen.

Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 3**) eindeutig dargestellt.

4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße

Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 4**) eindeutig dargestellt.

Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Der aktuelle Hallenplan ist jederzeit auf der Internetseite des HMTV abrufbar.

5. Öffentlicher Bolzplatz

Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen.

§ 2

Nutzungsumfang und Einschränkungen

Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt.

Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, die als **Anlage 5** dem Nutzungsvertrag beigelegt sind.

Es ist ein Hallenbelegungsplan zu erstellen und mit dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 3

Unterhaltung des Sportplatzes

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume **beseinrein** zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehrzweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

Die vorhandenen Geräte befinden sich im Eigentum des HMTV. Der Gerätewart prüft durch Sichtprüfung die Geräte 14tägig auf vorhandene Schäden. Die Gemeinde beauftragt die jährliche Sportgeräteprüfung.

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen Pflege der bei Vertragsabschluss vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als **Anlage 6** beigelegten Pflegehinweise beachtet werden.

Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät (**Anlage 7**) in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.

§ 4

Unterhaltung der Tennisanlagen

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehr-zweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung des Tennishauses, der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden.

Die Kosten des Wasserverbrauches im Tennishaus über den 2017 neu geschaffenen Wasseranschluss gehen zu Lasten des HMTV.

Die als **Anlage 8** beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten.

Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (**Anlage 6**) sind dabei zu beachten.

§ 5

Unterhaltung der Mehrzweckhalle

Der HMTV veranlasst in Absprache mit der Gemeinde alle drei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens.

Die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen ist nach Bedarf nach Absprache des Vorstandes des HMTV und der Gemeinde zu veranlassen.

Für anfallende Kosten der Grundreinigung erstattet die Gemeinde dem HMTV auf Anforderung 50 % der Kosten.

Für die Überarbeitung der Hallenmarkierung erfolgt keine Kostenübernahme der Gemeinde.

Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Geest und Marsch Südholstein bestimmt wird.

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 6

Unterhaltung des Umkleidegebäudes

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehrzweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 7

Veränderungen an Nutzungseinrichtungen

Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen.

Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.

§ 8

Kostenübernahme

Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht:

1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt.

Diese Eigenleistungen werden mit 5.208 € jährlich bewertet.

Die Übernahme der jährlichen Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.000 € bewertet.

Der Anteil des HMTV für die grundsätzlich alle drei Jahre durchzuführenden Grundreinigung (§ 5) wird bei geschätzten Kosten von 2.100,00 € bei einer 50%-igen Kostenbeteiligung der Gemeinde mit jährlich 350,00 € bewertet.

Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 500,00 € als Abrechnungswert für Eigenleistungen bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, dass diese Eigenleistungen vereinssseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 500,00 € an die Gemeinde zum 31.03. des Folgejahres zu zahlen.

Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 7.058 € bewertet wird.

2. Der Aufwand der Gemeinde für den Sport ist in der **Anlage 9** festgelegt. Der HMTV übernimmt keinen Anteil von dem gemeindlichen Aufwand. Stattdessen verpflichtet sich der HMTV auf eigene Kosten die Reinigung der Umkleiden vorzunehmen.
Die anfallenden Betriebskosten für die Sportanlage werden jährlich auf 2.000,00 € festgesetzt. Die Zahlung hat an die Amtskasse zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.
3. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 1.000,00 € angerechnet.
4. Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastelnachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 31.12. eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 2.500,00 € bewertet.

§ 9

Haftungsausschluss

Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der HMTV hat nach Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10

Haftung des HMTV

Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten

und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen.

Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.

§ 11

Hausrecht

Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von Seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Rasenspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder.

Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.

§ 12

Weitere Nutzungsrechte

Der HMTV ist zum Abschluss eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.

§ 13

Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom 01.05.2018 bis 31.12.2022 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt.

Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat.

Im Übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend.

Die Gemeindevertretung hat dem Vertrag am _____ zugestimmt.

§ 14

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2018 in Kraft.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin

(Michael Rahn-Wolff)
1. stellv. Bürgermeister

Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V.

(Robert Wieber)
1. Vorsitzender

(Reinhard Meier)
1. stellv. Vorsitzender



Datenauszug

Erstellungsdatum 15.02.2018 Erstellt für Maßstab 1:1.000

0 40 m

nicht amtlicher Kartenauszug

Dieser Auszug wurde maschinell erzeugt. Es ist kein Rechtsanspruch ableitbar.

Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen nur mit Zustimmung des Kreises Pinneberg.



Zwischen der

Gemeinde Hetlingen

nachfolgend kurz – Gemeinde – genannt

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Riekhof

Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen

und dem

Hetlinger Männer-Turnverein

nachfolgend kurz – Verein – genannt

vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Herrn Robert Wieber

und das Vorstandsmitglied Frau Daniela Reese

wird ein

Gestattungsvertrag

abgeschlossen:

I

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem Hetlinger Männer-Turnverein auf ihrem Grundstück Gemarkung Hetlingen, Flur 1, Flurstück 92/28 an der im anliegenden Kartenauszug dargestellten Position die Osttribüne zu errichten.

Hierbei handelt es sich um eine Flachdach-Anlage auf ebener Erde in einer Größe von 16 x 6 m mit einer Gesamthöhe von 3,40 m. Integriert sind ein Verkaufsraum und ein Abstellraum.

Der Verein erstellt die Anlage auf eigene Kosten, sie geht mit der Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.

II

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Osttribüne eine Gebäudeversicherung für Feuer, Sturm- und Hagelschäden abzuschließen. Der Verein verpflichtet sich, der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Der Abschluss der Versicherung erfolgt in Absprache mit dem Verein, das mobile Inventar wird nicht von der Gemeinde versichert.

III

Der Verein verpflichtet sich, alle Arbeiten für Wartung und Pflege, bauliche Unterhaltung und Instandsetzung zu übernehmen sowie bei einer Fremdvergabe die entstehenden Kosten zu tragen. Außerdem ist für die drei zu fällenden Bäume in Absprache mit der Bürgermeisterin bis zum Frühjahr 2017 (30.04.2017) eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

IV

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die von Vereinsmitgliedern oder von Dritten an der Anlage verursacht werden, sie macht gegenüber dem Verein

Regressansprüche geltend, wenn Schäden entstehen, die auf mangelhafte Ausführung der Wartung oder der baulichen Unterhaltung zurückzuführen sind.

V

Der Vertrag beginnt mit Beginn der Baumaßnahme, er ist unbefristet.

VI

Der Gemeinde steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu, wenn der Verein seine vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn städteplanerische Gründe dies notwendig machen. Zur Feststellung, ob städteplanerische Gründe vorliegen, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung Hetlingen erforderlich. Dieser Beschluss ist für beide Vertragspartner verbindlich. Bei Beendigung des Vertrags ist die Anlage vom Verein zurückzubauen.

VII

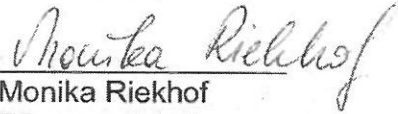
Änderungen bzw. eine eventuell vorzeitige Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

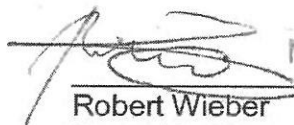
VIII

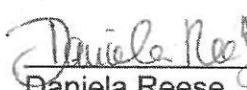
Für alle sich aus diesem Vertrag etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Pinneberg zuständig.

Uetersen, den 4.2.2016

Hetlingen, den 29.1.16


Monika Riekhof
Bürgermeisterin


Robert Wieber
Erster Vorsitzender
Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen


Daniela Reese
Vorstandsmitglied
Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen



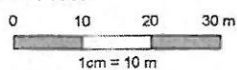
Stadt Uetersen

Datum: 29.10.2015

nicht amtlicher
Kartenauszug

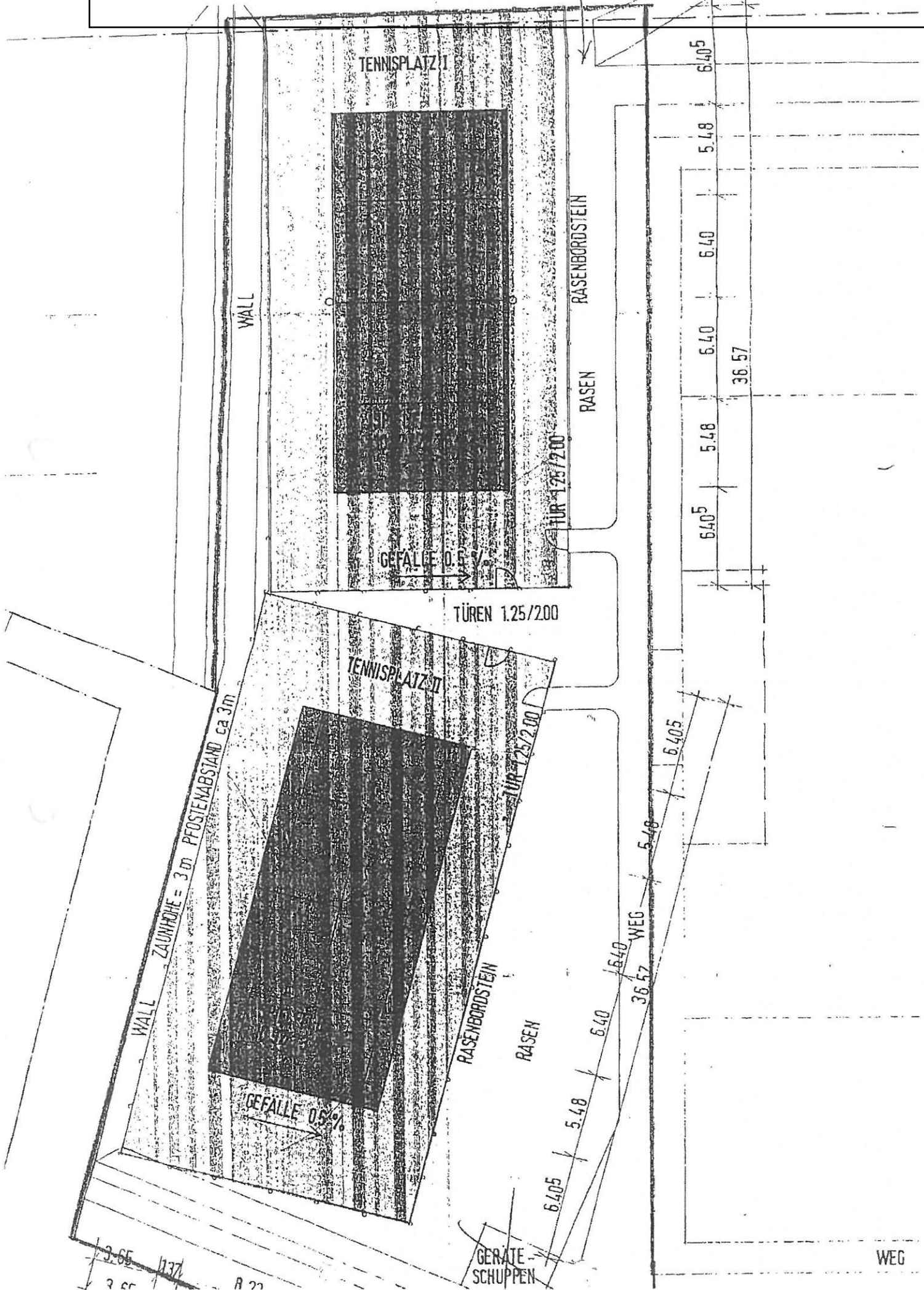


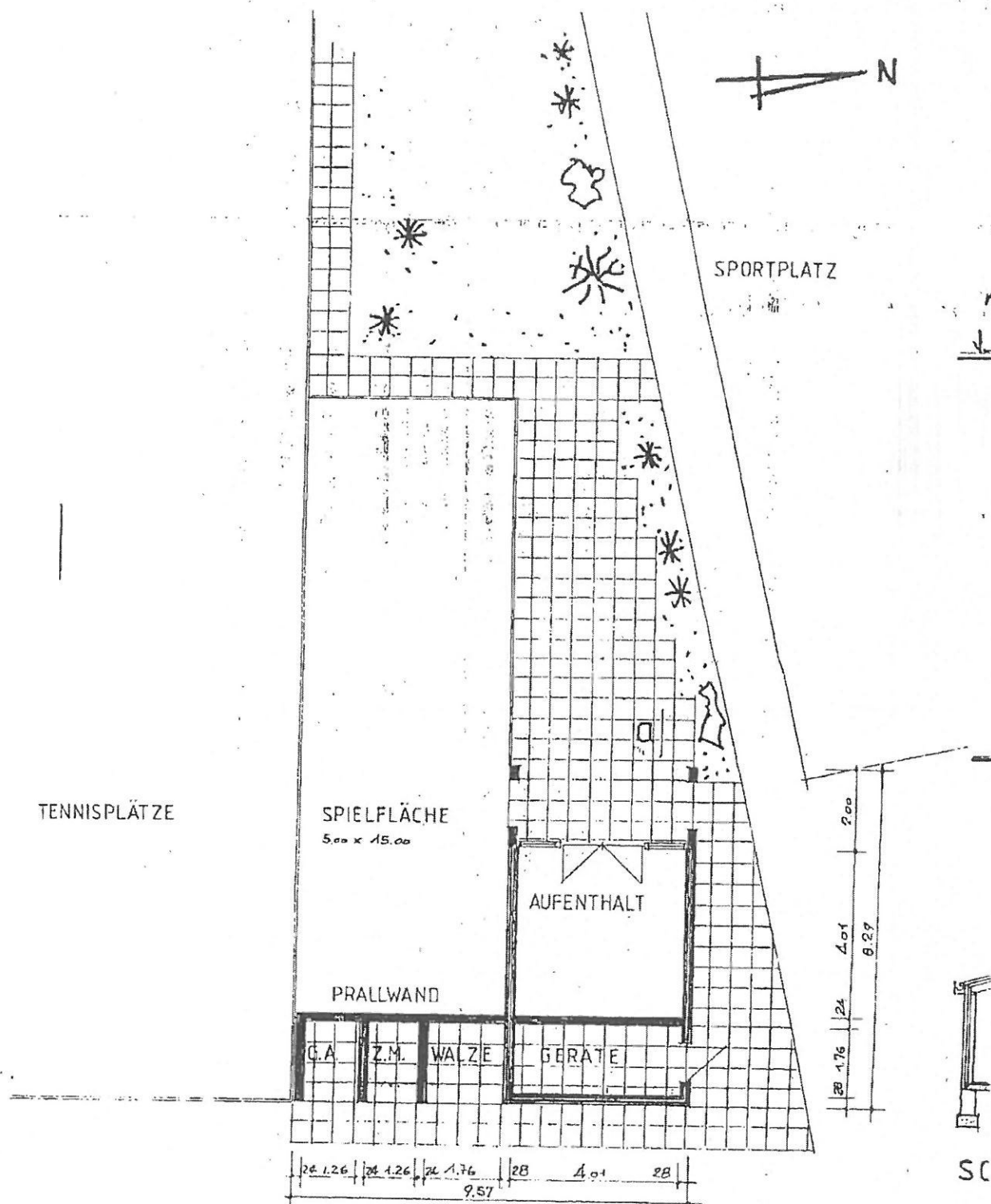
M 1 : 1000



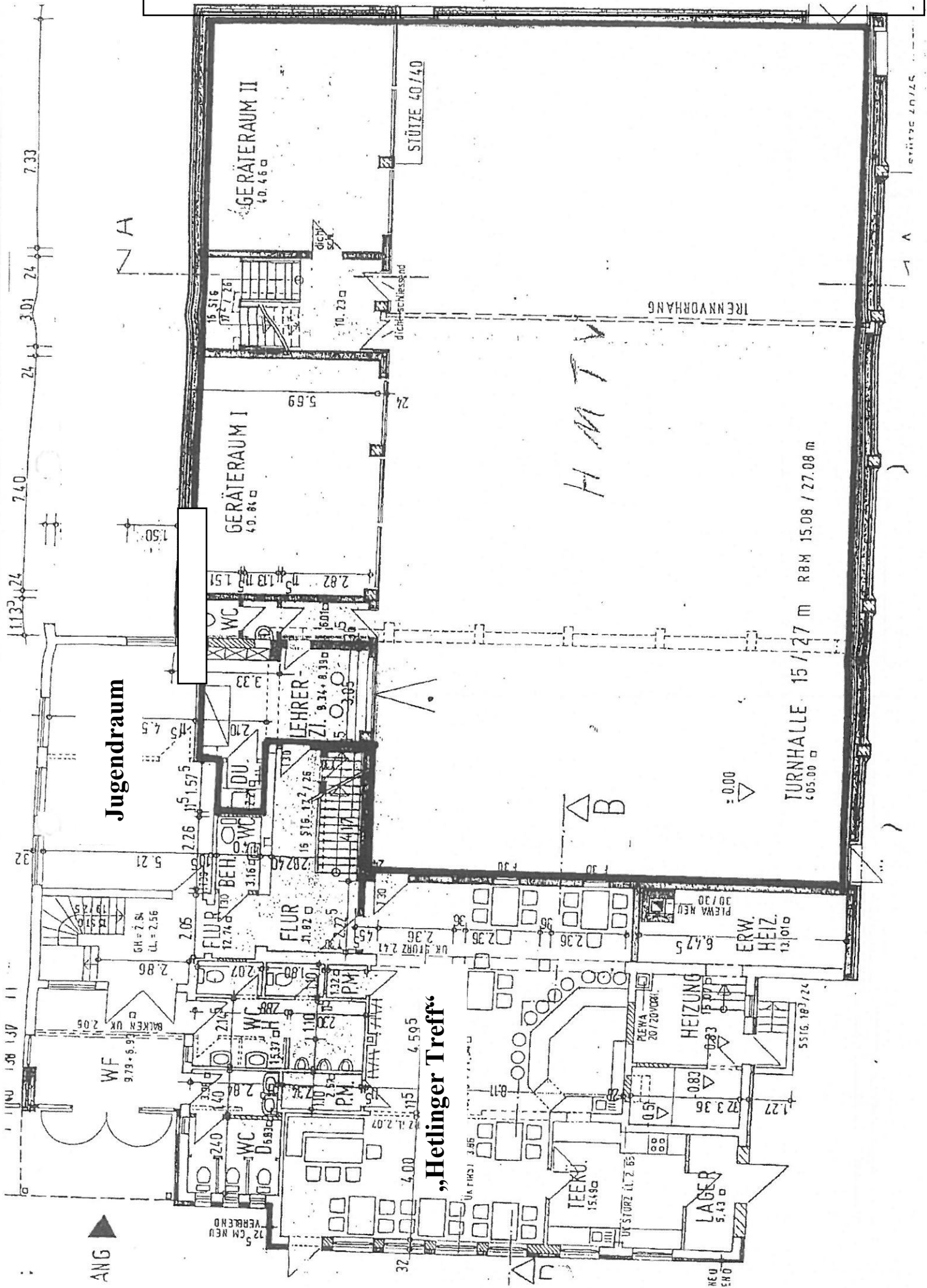
⊗ = Kassenhausecken

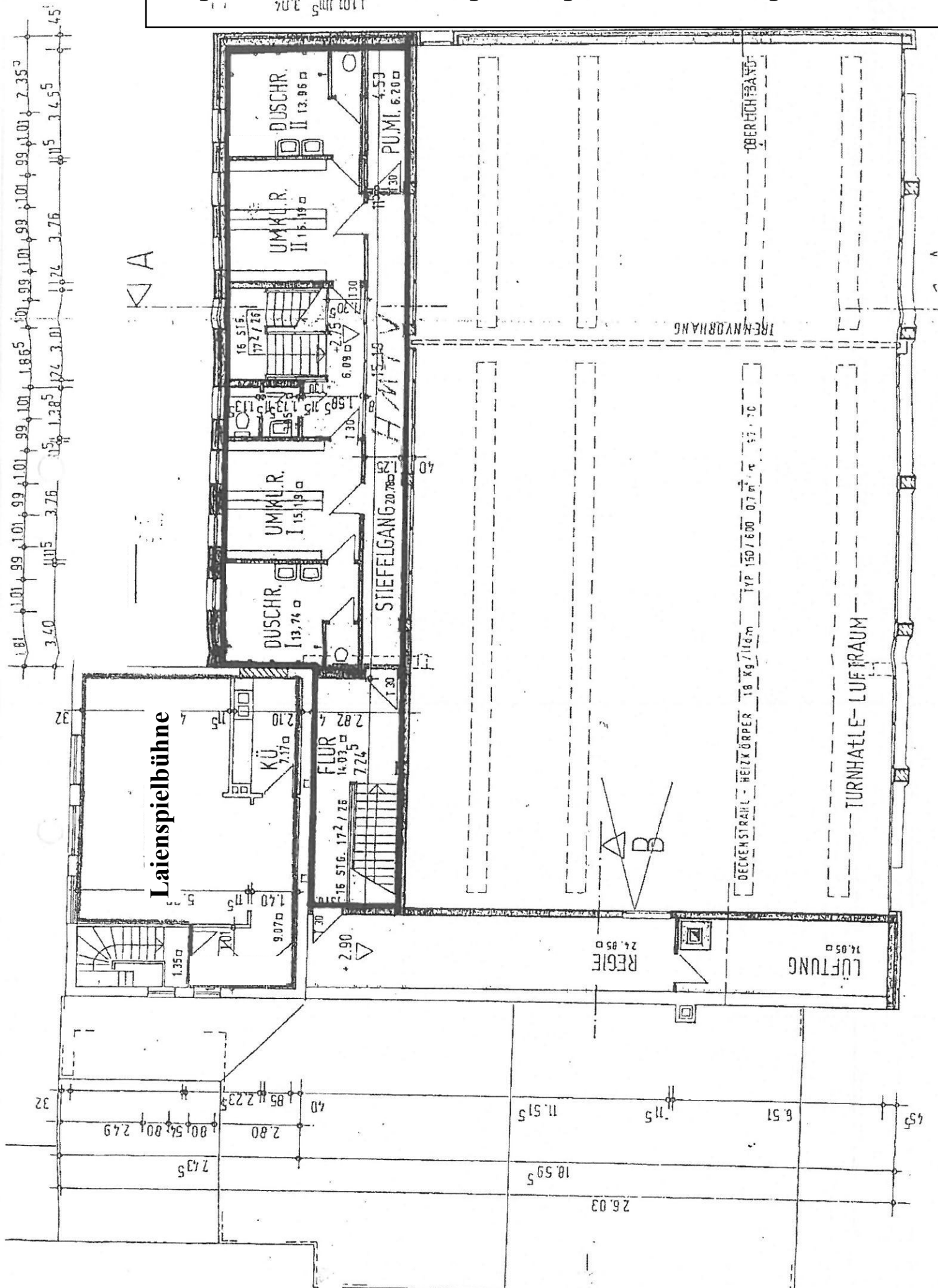






lageplan - grundriss





Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages .

Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.

Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

Für Sonderveranstaltungen z.B. Blutspende des DRK, Elbechorfestival des Gesangsvereines „Eintracht“ von 1884 Hetlingen e.V., räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.

Der Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

**§ 2
Schulräume**

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

**§ 3
Freisportflächen**

1. § 2 Abs. 1 - 2 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

**§ 4
Mehrzweckhalle**

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

**§ 5
„Hetlinger Treff“**

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern.
2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6**Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus**

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7**Nutzungsgrundsätze und Haftung**

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8

Sonderregelungen

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten an 01. Mai 2018 in Kraft.

Hetlingen, den _____

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin

Darstellung der Pflegehinweise für Sportplatz und Nebenflächen

1. Gras mähen
 - nach Bedarf
 - Ø bis zu 2,5-mal in der Woche
 2. Gras abkehren oder abschleppen
 Der Arbeitszeitbedarf der Pos. 1 & 2 während der Vegetationsperiode wird durch den HMTV derzeit ausgeglichen
- } 4.200 €
-
3. Düngung bei Bedarf
 - Maschinenkosten:
 Schlepper & Fahrer & Düngersteuer
 - jeweils 3 Stunden incl. Anfahrt und Zurüstezeiten

} = 165 € / Jahr (5 x 33 €)
 - Dünger

} = 400 €

 - 4 x Handelsdünger
 - 1 x Spezialdünger mit UV
 4. Grassaat
 Incl. Torraumausbesserung nach bisherigem Verfahren
 5. Beregnung
 Ggfs. Wasserkosten, derzeit wird die Beregnungsanlage über das Grundwasser versorgt.
 6. Walzen
 Schlepper & Fahrer & Walze 4 Stunden x 11 € = 44 €
 7. Besanden
 Jährlich erforderlich werdende Maßnahme zum Ausgleich von Unebenheiten

 Material:
 - 20 m³ Sand gewaschen / grobkörnig
 - Maschinenkosten
 - Schlepper & Fahrer & Großflächenstreuer 11 € x 6 Stunden = 66 €
 - Frontladerschlepper 11 € x 3 Stunden = 33 €
 8. Auflockerung des Bodens und der Grasnarbe
 Mit einfacher Stachelwalze = 300 €

Die vorstehend dargestellten Pflegearbeiten werden im Rahmen des Nutzungsvertrages mit der Gemeinde mit 5.208 € bewertet.

Auflistung der von der Gemeinde vorzuhaltenden
Geräte/Maschinen

1 Rasenkehrmaschine, Typ Star 90 GB
Anschaffung 1990

1 Handrasenmäher, Fabrikat John Deere A 62 6
PS, 53 cm Schnittbreite mit Grasfangkorb
Anschaffung 1999

1 Motorsende Stihl

1 Sportplatzwalze

Platzpflege - Merkblatt

Allgemeine tägliche Wartung des Tennisplatzes durch Spieler bzw. Platzwart ist eine laufende Notwendigkeit für dessen Bespielbarkeit.

Grundregeln zur Aufrechterhaltung der Bespielbarkeit von Tennisplätzen:

- Pflege der Decke, insbesondere der Verschleißschicht (Oberfläche) nach jedem Spielende.
- Gründliche Wässerung des Platzes. Bei Trockenheit ist vor dem Spielbetrieb ausreichend zu wässern. Nach dem Ende des Spielbetriebes ist der Platz abziehen und ebenfalls zu wässern.
- Betreten des Platzes nur mit richtigem Tennis-Schuhwerk, das heißt, Tennisschuhe haben weiche Sohlen und weiche Sohlenkanten.
- Harte Sohlenkanten reißen die Decke auf und machen den Platz zum Acker. Er wird unbespielbar und muss gesperrt werden, bis eine Deckenreparatur erfolgt ist.
- Auf zu nasser Decke - feststellbar am Hinterlassen glitschiger Spuren bei Betreten - ist mit Spielen zu warten, bis der Platz abgetrocknet ist.
- Zu trockene Plätze sind vor Spielbeginn leicht abzuspritzen.
- Das Abziehen der Decke nach Spielende mit Pflegegerät ist eine Spielerpflicht und verhindert u. a. dass die Tennisdecke uneben wird, worunter das Ballsprungsverhalten leidet.
- Bei Frost im Tennisplatz darf die Decke weder bespielt noch begangen werden.
- Lose Lava ist unbedingt sofort vom Platz aufzulesen
- Kleinere Löcher in der Verschleißschicht sind umgehend zuzuschieben und mit dem Fuß festzustampfen.
- Droht der Belag an Stellen zu Bruch zu gehen, ist ein weiteres Bespielen unmöglich. Der Platz ist zu sperren. In diesem Fall kein Kehren, kein Abziehen, sondern Markieren der gefährdeten Bereiche.

Die folgende Anleitung entstand in einer Zusammenarbeit zwischen tennisserv ice24.com und der dispo Handels GmbH für natürliche Baustoffe.

Maßnahmen im Herbst - Winterfestmachung von Ziegelmehl-Tennisplätzen

1. **Sichtschutzplanen und Netze abnehmen** und trocknen lassen. Schiedsrichterstühle einlagern.
2. **Netzpfeosten aus den Bodenhülsen ziehen** und ggf. neu streichen. Anschließend die Spannmechanik einfetten und die Bodenhülsen abdecken.
3. **Linienbänder abdecken...**
 - idealer Weise mit 3 m **langen Brettern**, wobei die Stöße mit Mauersteinen zu beschweren sind.
 - mit **Betonpflastersteinen** in möglichst dichter Reihenfolge (max. 2 m Abstand).
 - **keinesfalls** mit Resten von Ziegelmehl, schon gar nicht mit von der Deckschicht abgeschabtem Grobmaterial.
4. Laub **aufharken und entfernen**. Die feinen Bestandteile aus dem Verrottungsprozess dringen sonst in den Platz ein und begünstigen die Versiegelung.
Das **Moos** bitte mit einem Schaber entfernen, damit es bis zum Frühjahr nicht tiefer in die Deckschicht eindringen kann und dadurch Ihre Plätze durch erhöhten Abtrag unnötig schädigt. Einem Mehrverbrauch an Ziegelmehl beugen Sie somit vor. **Rinnen reinigen**.
5. **Möglichst keine Chemikalien verwenden**.
6. **Pflegegeräte**, wie z.B. Schleppnetze, Platz- und Linienbesen, Schwämme, Schläuche, Schaufeln, Harken, Schaber, Karren etc. **prüfen, warten und einlagern**. Sind die Geräte nicht mehr in Ordnung, so müssen sie repariert oder neu bestellt werden.
7. **Hauptwasserversorgung schließen** und die Leitungssysteme zum Schutz vor Frostschäden **entwässern**. Dazu die Zapfhähne öffnen und evtl. mit Druckluft entleeren. Nun die Absperrventile von den Bewässerungsanlagen nachprüfen (ggf. Wartungsvertrag mit einer Fachfirma).

Die folgende Anleitung entstand in einer Zusammenarbeit zwischen tennisserv icc24.com und der dispo Handels GmbH für natürliche Baustoffe.

Vorbereitung von Tennisplätzen zur Frühjahrsüberholung durch Fachbetriebe

1. Frühjahrsinstandsetzung - **Aufträge sollten rechtzeitig erteilt werden.** Nur so kann Ihr Dienstleister optimal planen, lassen Sie sich die **Ausführungstermine schriftlich** bestätigen, aber seien Sie sich bewusst, dass sich witterungsbedingte Verschiebungen ergeben können.
2. **Ziegemehl** (frei von Halden-, Schlacken- und Recyclingmaterial) mit einer Menge von ca. 2,5 t zzgl. 0,5 t Reserve pro Platz, rechtzeitig beim Lieferanten bzw. Dienstleister **bestellen**. Wenn Sie selbst beim Lieferanten bestellen, muss das **Material zum vereinbarten Ausführungstermin abgerufen werden**. Bitte stimmen Sie dann Ablade-Ort und Fahrzeugart (Sattel, Zug oder Motorwagen) in Abhängigkeit der Liefermenge und der Vor-Ort-Bedingungen mit Ihrem Lieferanten und Ihrem Fachunternehmen für Tennisbau ab.
3. Etwa 1 Woche vor der Instandsetzung die **Wasseranlage in Betrieb nehmen** (es wird eine Wasserzapfstelle mit GEKA $\frac{3}{4}$ Zoll - Anschluss je Platz benötigt.) Bei Frostschäden ggf. Leitung reparieren lassen. Bei erneutem Nachtfrost sollten Sie die Hauptwasserversorgung schließen und die Zapfstelle öffnen. Die Wartung der **automatischen Bewässerungsanlage** sollte möglichst **vor der Frühjahrsinstandsetzung** vorgenommen werden. **Werkzeuge und Geräte** (z.B. Walzen, Düsen, Wasserschläuche) **werden in der Regel vom ausführenden Fachunternehmen mitgebracht**.
4. **Linienabdeckung entfernen.**
5. **Laub und Zweige** mit leichter Gummiharke **abtragen** und entsorgen.
6. **Container** (bis max. 8 m³ Füllmenge, mit einer hinteren Klappe für die Schubkarre) zur Entsorgung des alten Ziegemehls **bereitstellen**. Die Abtragsmenge beträgt je nach Witterung und Platzpflege/-bewuchs ca. 1,5 bis 2,01 t pro Platz. Die Abfuhr des alten Ziegemehls durch den Hersteller (zu extrem günstigen Konditionen) sollte Sie misstrauisch machen. Diese vermischen oft Alt-mit Neumaterial.

Anlage 9 Blatt 1 zum Nutzungsvertrag Gemeinde Hetlingen / HMTV

Festlegung der im Zusammenhang mit der kostenmäßigen Beteiligung des HMTV für den Sport zugrunde zu legenden Gesamtaufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten ergeben sich auf Basis der Ist-Zahlungen für 2016 mit insgesamt 120.426,74 €, aus denen die für 2017 dargestellten Kostenansätze mit insgesamt 123.000,00 € abgeleitet worden sind. Die einzelnen Positionen sind dabei nebeneinander wie folgt aufgeführt:

Lfd. Nr.	Aufwenden	Ist-Zahlung 2016	Kostenansatz 2017
1	Abschreibung Mehrzweckhalle AHK *: 1.040.301,00 € ND *: 80 Jahre	13.003,76 €	13.100,00 €
2	Abschreibung Umkleidegebäude AHK: 180.023,47 € ND: 80 Jahre	2.250,29 €	2.300,00 €
3	Abschreibung Tennishaus AHK: 12.882,59 € ND: 80 Jahre	161,03 €	200,00 €
4	Abschreibung Rasenspielfeld	0,00 €	0,00 €
5	Abschreibung Beregnungsanlage	0,00 €	0,00 €
6	Personalkosten der Reinigungskräfte	32.886,77 €	33.000,00 €
7	Unterhaltungsaufwand	27.739,21 €	28.000,00 €
8	Geräte, Ausstattung	0,00 €	700,00 €
9	Abschreibung auf Maschinen, Geschäftsausstattung	1.649,90 €	1.700,00 €
10	Bewirtschaftung	40.865,21 €	42.000,00 €
11	Betriebskosten Fahrzeuge und Geräte zur Unterhaltung der Sportanlagen	921,35 €	1.000,00 €
12	Telefongebühren	949,22 €	1.000,00 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	120.426,74 €	123.000,-- €

* AHK = Anschaffungs- und Herstellungskosten
ND = Nutzungsdauer

Anmerkungen:

Das Rasenspielfeld und die Beregnungsanlage sind bereits abgeschrieben. Aufwand für die Abschreibung entsteht daher nicht mehr.

Lfd. Nr.	Erträge	Ist-Zahlung 2016	Kostenansatz 2017
13	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen und		

Anlage 9 Blatt 2 zum Nutzungsvertrag Gemeinde Hetlingen / HMTV

	Zuschüsse des Landes		
	Mehrzweckhalle Zuschuss: 192.322,44 €	2.404,03 €	2.400,00 €
	Umkleidegebäude Zuschuss: 61.508,41 €	768,86 €	700,00 €
14	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse des Kreises		
	Mehrzweckhalle Zuschuss: 225.428,59 €	2.817,85 €	2.800,00 €
	Umkleidegebäude Zuschuss: 43.613,20 €	545,17 €	500,00 €
	Tennishaus Zuschuss: 3.988,08 €	49,85 €	100,00 €
	Gesamtbetrag der Erträge	6.585,76 €	6.500,00 €

	Gesamtbetrag der Aufwendungen	120.426,74 €	123.000,00 €
	Gesamtbetrag der Erträge	6.585,76 €	6.500,00 €
	Summe der gemeindlichen Belastungen für die Sportanlagen	113.840,98 €	116.500,00 €
15	Zuzüglich der vom Verein übernommenen Eigenleistungen	6.812,50 €	5.412,50 €
	Gesamtbetrag der Belastungen für die Sportanlagen	120.653,48 €	121.912,50 €



HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Turnen – Fußball – Tennis – Tischtennis – Floorball

HMTV von 1903 e. V., Cranz 7, 25491 Hetlingen

Amt Geist und Marsch Südholstein
Fachbereich Soziales & Kultur: Sport
Frau Seemann
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Vorsitzender:

Robert Wieber
Cranz 7
25491 Hetlingen

Hetlingen,
3. Januar 2018

Meldung über Eigenleistungen des HMTV für das Jahr 2017 - nachrichtlich an Frau Monika Riekhof in Kopie -

Sehr geehrte Frau Seemann,

der HMTV ist verpflichtet, laut Nutzungsvertrag mit der Gemeinde zum Jahresende eine Mitteilung über Eigenleistungen von mindestens 1.000,00 Euro zu erbringen.

Den beiden anliegenden Aufstellungen der Fußball- und der Tennissparte im HMTV entnehmen Sie, dass ein Gesamtbetrag an Eigenleistungen im Jahr 2017 in Höhe von € 5.412,50 Euro erbracht worden ist.

Mit besten Grüßen und alles Gute fürs neue Jahr,

Robert Wieber

An den HMTV
z.H.Robert Wieber

Hetlingen, 1.11.2017

Hallo Robi,

Die Tennissparte hat in diesem Jahr ca. 140 Stunden Eigenleistung auf der Tennisanlage erbracht.

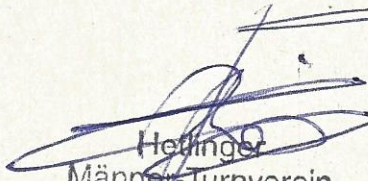
Folgende Arbeiten wurden geleistet: Pflege der Aussenbereiche rund um die Plätze, z.B. Rasen mähen, Büsche und Bäume schneiden, Hecke schneiden, Pflege und Säuberung der Bänke und des Tennishauses. Ausserdem wurden die Plätze für die Frühjahrsaufbereitung vorbereitet und im Herbst winterfest gemacht.

Mit sportlichen Grüßen

140 Std à 12,50 €

Katrin Behrnd

= 1.750,- €


Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen

3.1.17

Eigenleistungen der HMTV-Fußballsparte im Jahr 2017

Baum und Strauchschnitt Frühjahr/Herbst mit 5 Helfern gesamt 60 Std.
Malen der Osttribüne im Sommer mit 6 Helfern gesamt 55 Std.
Bänke auf dem Deich sanieren/Malen mit 6 Helfern 70 Std.
Elektro Arbeiten in und an der Tribüne mit 3 Helfern 25 Std.
Deichschnitt /Unterstützung Gemeindearbeiter 30 Std.
Mähen des Bolzplatz Sandstücken 25 Std.
Mähen Schulhof/Unterstützung Gemeindearbeiter 28 Std.

Beste Grüße,
Michael Kirmse

20. Dezember 2017

} 293 Std. à 12,50€
= 3.662,50€

3.1.18

Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen